



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 2012

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
2000	14. 8. 2012	Änderung der Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –	622
21210	13. 6. 2012	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein	624
21210	13. 6. 2012	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	624
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
26	14. 8. 2012	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.	625

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Ministerpräsidentin	
27. 8. 2012	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	625
2. 8. 2012	Diplomatische Vertretung der Republik Bulgarien in Bonn	625
7. 8. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main	625
23. 8. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf	626
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
23. 7. 2012	Ideenmanagement NRW	626
	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
2. 8. 2012	Feststellung der Höchstgrenzen (Punktwerte) für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalens unterstehenden Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	629
	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland	
6. 8. 2012	13. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers	629

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
16. 8. 2012	Bek. – Bundestagswahl 2009; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste.	629
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
7. 8. 2012	Bek. – Jahresabschluss der Zweckverbandes VRR 2011 und Entlastung des Verbandsvorstehers	629
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
9. 8. 2012	Bek. – Jahresabschluss der VRR AöR 2011 und Entlastung des Vorstandes	630
15. 8. 2012	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	630

I.**2000**

**Änderung der
Anweisungen über
die Verwaltung und Organisation
des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW
(BLB NRW) – AnwVOBLB –**

RdErl. d. Finanzministeriums VV 4430 – 6 – VI 1
v. 14.8.2012

Mein RdErl. vom 20.12.2000 (MBL NRW. 2001 S. 48), zuletzt geändert mit RdErl. vom 23.9.2010 (MBL NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.2 wird Satz 2 aufgehoben.

2

2.1

In Nummer 2.1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Betriebsleitung des BLB NRW umfasst bis zu drei Mitglieder. Die Mitglieder der Betriebsleitung tragen die Dienstbezeichnung „Geschäftsführerin/Geschäftsführer.“

2.2

In Nummer 2.1 wird dem Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt: „Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist allein zur Vertretung des BLB NRW berechtigt.“

3

Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des BLB NRW.“

4

Nummer 2.3 wird aufgehoben.

5

5.1

Nummer 2.4 wird Nummer 2.3.

In Satz 1 der neuen Nummer 2.3 entfallen die Wörter „,des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums“.

5.2

In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsrates“ ersetzt durch „Verwaltungsrats“.

6

6.1

Nummer 2.5 wird Nummer 2.4. In Satz 1 der neuen Nummer 2.4 werden hinter dem Wort „Sprechers“ die Wörter „aus ihrer Mitte“ eingefügt.

6.2

Die Sätze 2 und 3 der neuen Nummer 2.4 werden aufgehoben.

7

7.1

Nummer 2.6 wird Nummer 2.5.

In Satz 1 der neuen Nummer 2.5 werden die Wörter „Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer“ ersetzt durch „Mitglieder der Betriebsleitung“.

7.2

In Satz 2 werden die Wörter „Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer“ ersetzt durch „Sie“.

7.3

In Satz 3 entfallen die Wörter „einer ordentlichen Kauf-frau oder“.

7.4

In Satz 4 wird das Wort „Vertretungsbefugnisse“ ersetzt durch „gegenseitigen Vertretung“.

8

Nummer 2.7 wird Nummer 2.6 und erhält folgende Fassung: „Die Leiterinnen und Leiter der Bereiche der Zentrale des BLB NRW führen die Dienstbezeichnung „Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter.“

9

Nummer 2.8 wird Nummer 2.7.

Der Ausdruck „einschlägigen Regeln“ wird ersetzt durch „Regelungen des Vergaberechts und der Landeshaus-haltsordnung NRW (LHO NRW, in der Fassung der Be-kanntmachung der Neufassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-zes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950)).“

10

Nummer 2.9 wird Nummer 2.8.

11

Nummer 2.10 wird Nummer 2.9 und erhält folgende Fas-sung:

„2.9

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf. In begründeten Ein-zelfällen kann die Betriebsleitung hiervon abweichend einen anderen Gerichtsstand des BLB NRW vereinba-ren.“

12

12.1

In Nummer 3.1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekre-tär des Finanzministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauan-gelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrats wahr.“

12.2

In der Nummer 3.1.3 wird vor Satz 2 folgender Satz an-gefügt: „Die für den Verwaltungsrat benannten Mitglie-der müssen nicht Mitglieder des Landtags sein.“

12.3

In Satz 2 der Nummer 3.1.3 werden die Wörter „Vertre-terinnen oder Vertreter“ ersetzt durch „Interessenvertre-tung“. Die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ werden ersetzt durch „Beschäftigten“. Hinter dem Wort „Gesamtpersonalrat“ wird „des BLB NRW“ angefügt und „§ 5 Abs. 2 BLBG“ wird ersetzt durch „§ 6 Absatz 2 BLB-Gesetz“.

13

Es wird eine neue Nummer 3.2 angefügt mit folgender Fassung:

„3.2

Die Haftung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

14

14.1

Die bisherige Nummer 3.3 bis 3.4.

In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsratsmitgliedes“ er-setzt durch „Verwaltungsratsmitglieds“.

14.2

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt je-derzeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ver-waltungsrats unter Einhaltung einer Frist von vier Wo-chen niederlegen.“

15

Die bisherigen Nummern 3.4 bis 3.11 werden aufgehoben.

16

16.1

In der Überschrift der Nummer 4 wird das „Verwal-tungsrates ersetzt durch „Verwaltungsrats“.

16.2

In Nummer 4.1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Finanz-ministerin oder den Finanzminister und die Betriebslei-tung bei der Führung des Betriebs.“

16.3

In Satz 1 der Nummer 4.2 wird „Verwaltungsrates“ er-setzt durch „Verwaltungsrats.“

16.4

In Satz 1 der Nummer 4.3 wird „Verwaltungsrates“ ersetzt durch „Verwaltungsrats.“

17

In Nummer 5.4 Satz 2 werden die Wörter „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt durch „Tarifbeschäftigten“. Der Ausdruck „, der in Vorbereitung ist“ entfällt.

18

Es wird eine neue Nummer 6 in folgender Fassung eingefügt:

„6

Grundlegende Arbeitsanweisungen zur Geschäftsführung

6.1

Der BLB NRW hat jeder Investitionsentscheidung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 7 LHO NRW und eine Risikoanalyse zu Grunde zu legen. Handlungs- und Verfahrensalternativen sind aufzuzeigen.

6.2

Die Beschlussvorlagen und Beschlüsse der Betriebsleitung zu Investitionen sollen Auskunft auch über die Risiko- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen geben.

6.3

Bei Grundstücksankäufen sind im Rahmen der Wertermittlung von Grundstücken (§§ 63 Absatz 3 und 64 Absatz 3 LHO NRW) Investitionswertermittlungen nicht vorzunehmen.

6.4

Im Rahmen von Geschäften zum Erwerb von Grundstücken sind das Grundbuch und die Grundakten einzusehen. Die Einsichtnahme der Grundakten kann entfallen, wenn der Wert des Grundstücks 10.000 € nicht übersteigt.

Bei Geschäften zur Grundstücksveräußerung ist das Grundbuch einzusehen.

6.5

In allen Vorlagen an den Verwaltungsrat bei zustimmungsbedürftigen Grundstücks-, Bau- und Mietgeschäften ist insbesondere anzugeben:

- Darstellung des Projekts, ausführliche Erläuterung der einzelnen Maßnahmen des Projekts sowie Angabe des voraussichtlichen Fertigstellungstermins,
- die vom BLB NRW mit dem Projekt verfolgten Ziele,
- Darstellung der Gesamtkosten,
- Angabe, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Refinanzierung gesichert ist (z.B. Mietverträge, Mietvorverträge) und – falls gegeben – in welcher Höhe der BLB NRW die Refinanzierung tragen muss,
- Darstellung aller Risiken des vorgeschlagenen Projekts (z.B. vertraglicher oder baulicher Art),
- Darstellung von Handlungsalternativen sowie deren Wirtschaftlichkeit und Risiken,
- Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsberechnungen/-überlegungen,
- Ergebnisse von Wertermittlungen,
- bei Grundstücksgeschäften die Vertragspartner,
- Stellungnahme des Beauftragten des Haushalts (sofern erforderlich) und
- Geschäftsführerbeschluss mit Entscheidungsgrundlage.

6.6

Die Entscheidungen der Betriebsleitung sind durch Gremien und Prozesse innerhalb des BLB NRW vorzubereiten und die einzelnen Schritte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.7

Grundstücksgeschäfte und Investitionsentscheidungen sind nur im Zusammenhang mit konkreten Projekten und belastbaren Refinanzierungen (zumindest letter of

intent – LOI) zulässig. Der Erwerb von Vorratsgrundstücken ist besonders zu begründen.

6.8

Es ist eine aussagekräftige Dokumentation von Bauprojekten und der in diesem Zusammenhang im BLB NRW zu treffenden Entscheidungen sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Dokumentation der Entscheidung für bestimmte Standorte unter Einbeziehung von Alternativstandorten sowie sämtlicher Ankaufsentscheidungen von Grundstücken.

6.9

Eine Beteiligung des Beauftragten des Haushalts ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung vor einer Rechtsbindung des BLB NRW verfahrenstechnisch sicherzustellen. Der Begriff der finanziell bedeutsamen Maßnahme ist im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 2 LHO NRW auszulegen. Insbesondere ist der Beauftragte des Haushalts in den Fällen zu beteiligen, die dem Verwaltungsrat zur Zustimmung nach Nummer 4.2 vorzulegen sind. Darüber hinaus kann sich der Beauftragte des Haushalts eine Beteiligung in bestimmten Fällen vorbehalten.

6.10

Es ist eine ausschließlich zentrale Beauftragung von Wertgutachten mit der Implementation entsprechender Regelungen erforderlich.

6.11

Die Budget- und Liquiditätsplanungen sind laufend fortzuschreiben.

6.12

Durch geeignete Prozesse innerhalb des BLB NRW ist sicher zu stellen, dass das Justitiariat bei allen Grundstücksankäufen und -verkäufen und wirtschaftlich bedeutenden Verträgen beteiligt wird. Ein zentrales Vertragscontrolling ist einzurichten und in die Prozesse des BLB NRW einzubinden. Zur Abwendung vertraglicher Risiken ist das Justitiariat des BLB NRW bei Vertragsabfassung zu beteiligen. Die Beteiligung ist zu dokumentieren.

6.13

Werden Fördermittel bei einer Kalkulation berücksichtigt, ist vor der Entscheidung eine schriftliche Bestätigung in Form einer Förderzusage einzuholen.“

19

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

20

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

21

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

22

Es wird eine Nummer 10 angefügt und wie folgt gefasst:

„10

Diese Anweisung tritt am 1.10.2012 in Kraft. Genehmigungen und Kennzeichnungen, die bis zum diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Regelungen erfolgt sind, bleiben bestehen, es sei denn, Wertgrenzen werden neu überschritten. Abweichend davon gelten diese Regelungen für alle An- und Verkaufsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen oder veröffentlicht wurden. Das Finanzministerium berichtet der Landesregierung bis zum 1.10.2017 über die Erfahrungen mit den Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des BLB NRW.“

Dieser Runderlass tritt am 1.10.2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 2012

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

21210**Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2012**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer vom 11. Dezember 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. November 2011 (MBl. NRW. 2012 S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 10 wird die Angabe „125,00 Euro“ durch die Angabe „150,00 Euro“ und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nr. 11 eingefügt:
„11. Durchführung des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens nach BQFG- Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz je nach Verfahrensaufwand zwischen 100,00 Euro und 600,00 Euro.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juli 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.84.1 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2012 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, 6. August 2012

L u t z E n g e l e n
Präsident
der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2012 S. 624

21210**Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2012**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001, zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (MBl. NRW. S. 978), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Überschrift „Beitragspflicht“ neu eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2**Kammerbeitrag für Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber**

(1) Der Kammerbeitrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben. Soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt, errechnet sich der jährliche Beitrag als bestimmter Vomhundertsatz vom Apothekenumsatz (ohne Mehrwertsteuer). Der Vomhundertsatz beträgt 0,099. Zur Ermittlung des Beitrages ist die Summe der Umsätze des Vorjahres der im Bereich der Apothekerkammer Nordrhein betriebenen Haupt- und Filialapotheken zugrunde zu legen. Soweit dieser jährliche Apothekenumsatz 12 Mio. Euro übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Beitragsberechnung nicht einbezogen. Der Vomhundertsatz ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren daraufhin zu überprüfen, ob er den wirtschaftlichen Verhältnissen der Apotheken gerecht wird.

(2) Die oder der Beitragspflichtige hat durch eine Erklärung die Höhe des im Vorjahr erzielten Apothekenumsatzes ohne Mehrwertsteuer bis zu 12 Mio. Euro nachzuweisen. Der Erklärung ist entweder eine Durchschrift der Umsatzsteuererklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Dabei können betriebsfremde Umsatzanteile abgesetzt werden. Falls diese Erklärung nicht vorgelegt wird, wird die oder der Beitragspflichtige mit einem Vomhundertsatz von 0,099 von 12 Mio. Euro veranlagt. Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Bei Neugründung einer Apotheke entrichtet die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber im ersten Quartal der Eröffnung einen Beitrag in Höhe von Euro 8,00 pro Monat. Im folgenden Quartal entrichtet die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber einmalig einen Beitrag von Euro 50,00. Im darauf folgenden Quartal erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Umsatz des Vorquartals, der durch Vervierfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Der Apothekerkammer Nordrhein ist der so ermittelte Umsatz bekannt zu geben. Die so errechnete Beitragspflicht wird solange zugrunde gelegt, bis die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 erbringen kann.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3**Kammerbeitrag für angestellte und nicht berufstätige Kammerangehörige**

(1) Von den Kammerangehörigen, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, wird jährlich ein Beitrag in Höhe von Euro 96,00 erhoben.

(2) Von den Kammerangehörigen, die als Apothekerinnen oder Apotheker außerhalb der öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, wird jährlich ein Beitrag in Höhe von Euro 96,00 erhoben.

(3) Von den Kammerangehörigen, die den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers nicht oder nicht mehr ausüben, wird jährlich ein Beitrag in Höhe von Euro 36,00 erhoben, es sei denn, sie sind gemäß Absatz 4 beitragsfrei gestellt.

(4) Von den Kammerangehörigen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, und von den Kammerangehörigen, die sich in Elternzeit gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit befinden und die in dieser Zeit keiner Tätigkeit nachgehen, wird kein Beitrag erhoben.“

4. Folgender § 4 wird neu eingefügt:

„§ 4**Härtefallregelung**

(1) Kammerangehörige können beantragen, dass der Beitrag bei Vorliegen eines wirtschaftlichen und/oder

besonderen persönlichen Härtefalls gestundet, reduziert oder erlassen wird. Der Antrag kann jährlich und unter entsprechender Darlegung der Voraussetzungen eines Härtefalls i. S. v. Satz 1 gestellt werden.

(2) Nur bei Vorliegen eines besonderen persönlichen Härtefalls kann eine Entscheidung für die Dauer der gesamten weiteren Kammermitgliedschaft ergehen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.“

5. § 4 (alt) wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird zu § 5. (neu)

b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. S. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NRW. S. 50)“ ersetzt durch die Angabe „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765).“

6. § 5 (alt) wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird zu § 6. (neu)

b) Die Überschrift „Widerspruch – Aussetzung“ wird ersetzt durch die Überschrift „Aussetzung der Vollziehung“.

c) In Absatz 1 werden die Wörter „des Widerspruchs oder“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Juli 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.84 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2012 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, 6. August 2012

Lutz E n g e l e n
Präsident
der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2012 S. 624

26

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 14. 8. 2012

Mein RdErl. vom 19.12.2001 (MBl. NRW. 2002 S. 106), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18.11.2010 (MBl. NRW. S. 870), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 8 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft und treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2012 S. 625

II.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidentin – I B 4-150-1/71 –
v. 27. 8. 2012

Die Ministerpräsidentin hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Dipl.-Volkswirt Bernd-Stephan Baldin, Aachen

Lidia Barejko-Knops, Rösrath

Roswitha und Erich Bethe, Bergisch-Gladbach

Gérard Corboud, 1807 Blonay (Schweiz)

Egon Evertz, Solingen

Roland Kaiser, Münster

Maite Kelly, Köln

Monika Kracht, Düsseldorf

Cemil Mayadali, Moers

Professor Dr. Andreas Pinkwart, Staatsminister a.D.,
Alfter

Annegret Ursula Schrader, Herne

Reinhold Schulte, Dortmund

Christa Thoben, Staatsministerin a.D., Bochum

Professor Dr. h. c. Walther Tröger, Frankfurt am Main

Erhard Väh, Direktor des Amtsgerichts a.D.,
Königswinter

Dr. Michael Vesper, Staatsminister a.D., Köln

Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt, Köln

– MBl. NRW. 2012 S. 625

Diplomatische Vertretung der Republik Bulgarien in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.28 – 1/10
v. 2. 8. 2012

Die Botschaft der Republik Bulgarien hat mitgeteilt, dass sie ihre Außenstelle in Bonn mit Wirkung vom 1. August 2012 endgültig geschlossen hat.

– MBl. NRW. 2012 S. 625

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.23 – 1/12
v. 7. 8. 2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Carlos Mauricio Acero Montejó am 7. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Henry Javier Arcos Munoz, am 5. Januar 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 625

**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Staaten von Amerika
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.62 – 1/12
v. 23.8.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Stephen Anthony Hubler am 23. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Janice Gail Weiner, am 3. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 626

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ideenmanagement NRW

Bek. d. Ministerium für Inneres und Kommunales
v. 23.7.2012

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1.1.2011 – 31.12.2011 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1197

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Unterbringung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in den nächstgelegenen Gerichtsgebäuden

700 Euro

2585

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Top Ten der Kriminalkommissariate

1050 Euro

3315

Rainer Hachmann, Katrin Hanke, Felicitas Mai, Reinhard Tatz, Alexander Thomas, René Verdcheval, Hans-Joachim Witte, Torsten Wolf

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, Mitarbeiterbetreuung nach schweren und tödlichen Unfällen

1200 Euro

4579

Heiner Fahnenbruch

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten im Vordruck „Belegversendung Nr. 107/501“

150 Euro

4905

Olaf Wiesenberg, Peter Kahlert

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Webbasierte SQL-Anwendung zur Alarmierungsunterstützung bei (polizeilichen) Einsatzanlässen

250 Euro

5025

Helmut Poth, Michael Beckamp, Truong The Vu Phan

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, CB-Funkwarnsender für mobile Stauwarnanlagen

1200 Euro

5076

Dietmar Klare

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Eichung von stationären Reifenfüllautomaten ohne externen Druckluftanschluss

250 Euro

5108

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, Verwendung der KfzRettenungskarte des ADAC in den Fahrzeugen des LBME NRW

250 Euro

5109

Frank Hamann, Jürgen Schweighöfer, Ralf Birk

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Entwicklung einer Software namens FARMEx (Normierung und Auswertung von Verbindungsdaten gemäß § 100g StPO mit einem auf VBA basierten Excel Tool)

3600 Euro

5137

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Langzeitarchivierung von Beweisdaten aus Telekommunikationsüberwachungen

2000 Euro

5201

Andreas Ostermann

Verbesserung im Geschäftsbereich der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Excel-Datei zur vereinfachten Einsatzplanung von Fahrern

2100 Euro

5206

Günter Hermanns, –,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Einführung eines Meldewesens (Vereinfachung der Organisation von Hausräumungen gemäß Brandschutzbestimmungen)

150 Euro

5267

Thomas Brühl

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Verbesserungsvorschlag zur Eichung div. Reifenluftdruckautomaten mit Hilfe der vorhandenen Druckluftversorgung

300 Euro

5391

Klaus Schlotmann, Dieter Bruder

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Elektronische Datenerfassung bei Verkehrsverstößen durch die Polizei

900 Euro

5403

Ralf Weidinger

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, LED-Laufbahnanzeige zur Visualisierung von polizeilichen Lautsprecherdurchsagen

900 Euro

5407

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Nachrüstung der Unterziehschutzwesten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

1050 Euro

5443

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei der Fahrerfeststellung nach Verkehrsverstößen mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

150 Euro

5542

Ralf Neugebauer

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Öffnungshilfe für extrem schwergängige Abdeckungen

600 Euro

5567

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Änderung des IGVP-Formulars NRW 2111 (Häusliche Gewalt)

300 Euro

5589

Petra Maiworm

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Vereinfacht Suche in den Haushaltsplänen des Finanzministeriums

150 Euro

5606

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Ergänzung des Akteninnendeckels AU 150 und AU 151

250 Euro

5616

Dirk Krüger

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Programm zur automatischen Erstellung von Brückenskizzen in AutoCAD

2400 Euro

5640

Patrik Mensing

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Vermeidung von Fehlermeldungen wegen überschrittener Profilgröße durch eine automatisierte Bereinigung nicht benötigten Datenballasts im Benutzerprofil

450 Euro

5665

Christoph Reicharz

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Kostenreduzierung durch Materialeinsparung

150 Euro

5672

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Änderung des Formblattes „Sitzungsbericht im Verfahren ACUSTA“

400 Euro

5688

Jutta Hünting

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Judica und TSJ Einsparung von Wegbeschreibungshinweisen als Anlage bei Ortsterminen und Abladungen

300 Euro

5690

Lisa Rose

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Berücksichtigung von Einkommenssteuerermäßigungen bei Bescheiden zur Aufteilung der Steuerschuld

150 Euro

5740

Heinz-Peter Ludwig

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Verbesserung der Probeneinspannung, rationeller und einfacher Prüfablauf durch Wegfall von unnötigen Rüstzeiten, Zeit- und Kostenersparnis, altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung

750 Euro

5753

Birgit Popanda

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Arbeiten am Bandschleifer

750 Euro

5756

Jens Pohlhaus

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Änderung des Verwendungszwecks beim KFZ-Steuer-Überweisungsträger

150 Euro

5757

Norbert Naulin, Marius Richter

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, A-C-W-Mediathek

3800 Euro

5758

Eckhard Knaebe

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Zähl-, Aufspul- und Fehlererkennungsmechanismus für die entwickelten Dosisfilme

1400 Euro

5768

Ingo Milas, Günther Siemon, Stefan Keppler, Tanja Koch, Peter Marx

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Optimierte Arbeitsabläufe im Bereich „Auskunftserteilung zu bergbaulichen Verhältnissen“

1400 Euro

5782

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Ergänzung in MESTA in der Aktenkontrolle

200 Euro

5793

Michael Wawer

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Sauberer Schnitt bei der Astsäge (Scheibensäge) am Unimog-Auslegerarm

800 Euro

5794

Michael Wawer

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Schnellere tägliche Reinigung des Unimog-Kühlers

1000 Euro

5823

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, Planung der eigenen Lehrgänge

200 Euro

5826

Tanja Kerner, -, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Entwicklung einer Makro-gestützten Excel-Datei zur Erfassung und Auswertung von Arbeitsunfällen

250 Euro

5854

Nadine Spohr

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Informationstechnisch unterstützte Aktenabgabe im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren

250 Euro

5855

Ralf Birk

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Ebay-ELBA-Anfragen mit einem Excel-Makro auslesen und übertragen

300 Euro

5875

Cornelia Höschler, Johanna Saul-Krickeberg, -, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Ergänzung adäquater Verfahrensanlagen auf dem Aktendeckel in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

250 Euro

5882

Heribert Rauchberger

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Probenhalter zur Ermittlung von Mindesthaltezeit von Kabelbindern

400 Euro

5908

Katharina Klein, Jörg Herber

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Eichenanträge

500 Euro

5929

Daniela Toenders

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Einführung eines Beschlussformulars über die Festsetzung der Vergütung des (berufsmäßigen) Verfahrensbeistandes in Kindschaftssachen im Programm TSJ

150 Euro

5935

Monika Sattari

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Einführung von Vollstreckungsheften mit festem Deckel

150 Euro

5993

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Entfernung des Feldes zur Angabe der Zählkarte auf dem Aktendeckel für landgerichtliche Zivilsachen

150 Euro

5943

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Ergänzung des Aktendeckels AU 39a um eine Unterschriftszeile für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger hinsichtlich des Prüfvermerks zur Übersendung der Akte an das Landesjustizprüfungsamt bzw. das Staatsarchiv

150 Euro

6000

Karl-Heinz Prümmer

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Änderung des Erledigungsberichts im Vordruck StrKost2 in Bezug auf die Protokollierungsangaben zu den angetroffenen Personen

500 Euro

6008

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Änderung des Aktendeckels AU 150 dahingehend, dass bei verbundenen Verfahren auf den ersten Blick zu erkennen ist, zu welchem Verfahren die Akte verbunden ist

150 Euro

6009

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Ergänzung des Aktendeckels AU 52 c dahingehend, dass Angaben von Anschriften und Verlängerungen der Bewährungszeit erleichtert werden.

150 Euro

6010

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Überarbeitung des bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingesetzten UJs-Formulars

150 Euro

6025

Alexander Reich

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Verstellbare Traverse für den Einbau von Seilproben

2050 Euro

6033

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Überarbeitung des bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingesetzten Formblatts zur Abgabe von UJs-Sachen an die zuständige Js-Abteilung

150 Euro

6047

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Erstellung eines Überwachungsprotokolls für Personen mit Suizidgefährdung oder sonstigen Gefährdungsmöglichkeiten

500 Euro

6070

Ilka Hahler, Klaus Oberstadt

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Trainingswaffen (BlueGun) für die Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen

1600 Euro

6077

Heinz-Peter Ludwig

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Vorrichtung zur Verstellung der Spannweite einer Zugprüfmaschine

600 Euro

6082

Heinz-Peter Ludwig

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Veränderung des Traversen – Positionshebel der 1600 kN-Werkstoffprüfmaschine

150 Euro

6111

Heribert Rauchberger

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Adapter für Haftzugstempel an Universalprüfmaschine (Zwick 1475)

400 Euro

– MBl. NRW. 2012 S. 626

Feststellung der Höchstgrenzen (Punktwerte) für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalens unterstehenden Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
v. 2.8.2012

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 31.1.2008 (MBl. NRW. S. 92) über die Feststellung der Höchstgrenzen (Punktzahlen) für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführung der der Aufsicht des Landes Nordrhein – Westfalens unterstehenden Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird wie folgt geändert:

1. Die ermittelte Höchstgrenze (Punktzahl) für die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Höhe von „148“ wird durch „158“ ersetzt.
2. Die ermittelte Höchstgrenze (Punktzahl) für die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen in Höhe von „122“ wird durch „116“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2012 S. 629

13. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6.8.2012

Für das am 1.8.2012 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Ellen Schmitz, CDU-Fraktion

rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Jochen Naumann

Kölner Straße 7a

50226 Frechen

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 6. August 2012 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 6. August 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

H ö t t e

– MBl. NRW. 2012 S. 629

III.

Bundestagswahl 2009; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.04.14
v. 16.8.2012

Der Bundestagsabgeordnete Herr Jürgen Herrmann ist am 11. August 2012 verstorben.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 16. August 2012

Herr

Hubert Hüppe

Beckingsbusch 32

59368 Werne

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14.10.2009 (MBl. NRW. S. 473)

– MBl. NRW. 2012 S. 629

Jahresabschluss der Zweckverbandes VRR 2011 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 7.8.2012

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 5.7.2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig mit einer Enthaltung den folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

- stellt den Jahresabschluss des ZV VRR für das Jahr 2011 mit einer Bilanzsumme von € 24.728.950,37 und einem Bilanzgewinn von € 534.936,33 fest,
- beschließt den Bilanzgewinn 2011 in Höhe von € 534.936,33 zweckgebunden für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung der Ausgleichrücklage zuzuführen,
- erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung.

7. August 2012

Bernhard Simon

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://vrr.de/imperia/md/content/jahresabschluss/ja_zv_2011.pdf

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.4.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben,

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. August 2012

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Helga Giesen

– MBl. NRW. 2012 S. 629

Jahresabschluss der VRR AöR 2011 und Entlastung des Vorstandes

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 9. 8. 2012

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 5. 7. 2012

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt dem vom Verwaltungsrat gefassten und nachfolgend aufgeführten Beschluss einstimmig mit einer Enthaltung zu.

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme von € 135.022.978,75 und einem Jahresfehlbetrag von € 2.282.675,47 fest.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2011 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € 2.282.675,47 auszugleichen. Gleichzeitig beschließt der Verwaltungsrat die Entnahme über T€ 200 (EDV-Investitionen) aus der Kapitalrücklage für das Jahr 2012.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

9. August 2012

Herbert N a p p

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://vrr.de/imperia/md/content/jahresabschluss/ja_aor_2011.pdf

– MBl. NRW. 2012 S. 630

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 15. 8. 2012

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 27. September 2012 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Donnerstag, 13. September 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Tarif und Marketing
Freitag, 21. September 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 27. September 2012 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. August 2012

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2012 S. 630

Die CD–ROM wird als Doppel–CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel–CD nicht mehr als früher eine Einzel–CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD–Rom, Stand Juli 2012, ist ab Anfang September erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD–ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz– und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto– und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569